

# **ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN DES WASSERVERBANDES NORDERDITHMARSCHEN**

**IN 25746 HEIDE, NORDSTRANDER STR. 26**

**ZU DER VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR**

**DIE VERSORGUNG MIT WASSER**

**(AVBWASSERV)**

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750), inkl. Änderungen vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) und 5. April 2002 (BGBl. S. 1250), deren §§ 2-34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Norderdithmarschen und seinen Tarifkunden sind, werden folgende Bedingungen, Preise und Hinweise erlassen.

## **1. Geltungsbereich**

(§ 1 Abs. 1 und 2 AVBWasserV)

Die nachfolgenden Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifkunden).

## **2. Antrag auf Wasserversorgung**

Für die Beantragung der Hausanschlüsse stehen Antragsformulare zur Verfügung. Dem Kunden werden die allgemeinen Versorgungsbedingungen des Verbandes bekannt gegeben.

## **3. Wasserpreis und Grundpreise**

(§ 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV)

Der Preis für die Entnahme und Bereitstellung von Wasser setzt sich zusammen aus einem Wasserpreis (Arbeitspreis), einem Anschlussgrundpreis für die Unterhaltung der Anschlussleitung bis zur Wasserzähleranlage und einem Zählergrundpreis, für die Unterhaltung der Wasserzähler und den Austausch nach Ablauf der Eichfrist.

(1) Der Wasserpreis beträgt

Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
0,57 €/m <sup>3</sup>	0,61 €/m <sup>3</sup>

Die gesetzliche Grundwasserentnahmeabgabe in Höhe von zurzeit 0,11 € auf das geförderte Rohwasser ist anteilig in dem Preis je m<sup>3</sup> enthalten. Gewerbebetriebe als Endverbraucher, sofern mehr als 1.500 m<sup>3</sup> Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden, können sich auf Antrag von der erhöhten Grundwasserentnahmeabgabe befreien lassen. Der Differenzbetrag in Höhe von 0,06 €/m<sup>3</sup> wird dann erstattet.

- (2) Der Anschlussgrundpreis beträgt monatlich für jede Anschlussleitung

Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
2,00 €	2,14 €

- (3) Der Zählergrundpreis bemisst sich nach dem Wasserzähler-Nenndurchfluss in m<sup>3</sup>/h (Qn) nach DIN ISO 4065, Teil 1.

- (4) Der Zählergrundpreis beträgt monatlich bei einem Wasserzähler der Größe bis

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
Qn 2,5	1,50 €	1,61 €
Qn 6	2,50 €	2,68 €
Qn 10	3,00 €	3,21 €
Qn 15	3,50 €	3,75 €
Qn 25	4,00 €	4,28 €
Qn 40	4,50 €	4,82 €
Qn 60	6,00 €	6,42 €
Qn 100	7,50 €	8,03 €
Qn 150	10,00 €	10,70 €
Qn 250	12,50 €	13,38 €

- (5) Der Zählergrundpreis für Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler beträgt je angefangenen Monat

Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
15,00 €	16,05 €

Bei Beschädigung des Standrohres oder des Zählers gehen die Reparaturen zu Lasten des Antragstellers. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe der Selbstkosten zu leisten.

- (6) Für den Wasserverbrauch bei Feuerlöscharbeiten und Feuerwehrrübungen wird eine Jahrespauschale von der Gemeinde erhoben. Diese richtet sich nach der Anzahl der Hydranten im Gemeindegebiet.

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
Bis 50 Hydranten pro Jahr =	25,00 €	26,75 €
bis 100 Hydranten pro Jahr =	50,00 €	53,50 €
bis 150 Hydranten pro Jahr =	75,00 €	80,25 €
über 150 Hydranten pro Jahr=	100,00 €	107,00 €

- (1) Die Kosten für die Bearbeitung eines Antrages für den Nachweis des Löschwasservolumenstromes bei Bauanträgen werden als Pauschale von der Gemeinde erhoben. Sie beträgt pro Nachweis

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 19% Mwst.
pauschal	200,00 €	238,00 €

- (2) Die Kosten für den turnusmäßigen (April und November eines jeden Jahres) Ein- und Ausbau des Zählers von Weideanschlüssen betragen

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
pauschal	15,00 €	16,05 €

Außerhalb des turnusmäßigen Ein- und Ausbaus trägt der Kunde die tatsächlichen Kosten.

#### 4. Baukostenzuschüsse

(§ 9 AVBWasserV)

- (1) Bei der Herstellung eines Hausanschlusses ist ein Baukostenzuschuss zu den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zu zahlen.
- (2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach dem Querschnitt der Anschlussleitung und beträgt für jedes anzuschließende Grundstück bis

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
25 mm	850,00 €	909,50 €
32 mm	1.250,00 €	1.337,50 €
40 mm	1.850,00 €	1.979,50 €
50 mm	2.800,00 €	2.996,00 €
80 mm	4.600,00 €	4.922,00 €
100 mm	11.200,00 €	11.984,00 €
125 mm	12.700,00 €	13.589,00 €
150 mm	17.800,00 €	19.046,00 €
200 mm	23.000,00 €	24.610,00 €

- (3) Der ausgewiesene Baukostenzuschlag-Anteil des Tarifkunden für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen beträgt 70% der ansetzbaren Kosten.

- (4) Für zu erstellende Weideanschlüsse beträgt der Baukostenzuschuss die Hälfte.

## 5. Hausanschlusskosten

(§ 10 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses wie folgt zu erstatten:

Der Pauschalbetrag für den Aufwand im öffentl. Straßenbereich (bis zur Grundstücksgrenze) und der Anschlussgarnitur einschl. Mauerdurchführung im Hause bemisst sich nach dem Querschnitt der Anschlussleitung und beträgt

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
25 mm	650,00 €	695,50 €
32 mm	750,00 €	802,50 €
40 mm	850,00 €	909,50 €
50 mm	950,00 €	1.016,50 €
80 mm	4.050,00 €	4.333,50 €
100 mm	6.100,00 €	6.527,00 €
125 mm	7.150,00 €	7.650,50 €
150 mm	10.200,00 €	10.914,00 €
200 mm	14.300,00 €	15.301,00 €

Für jeden Meter Anschlusslänge auf dem Grundstück werden in Rechnung gestellt:

Bei einer Anschlussweite von:

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
25 mm	26,00 €	27,82 €
32 mm	27,00 €	28,89 €
40 mm	28,00 €	29,96 €
50 mm	29,00 €	31,03 €
über 50 mm	Sondereinbarung	

- (2) Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses betragen

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
pauschal	80,00 €	85,60 €

wenn Ventil und Zuleitung später als Hausanschluss benutzt werden können. Sollte dieses nicht der Fall sein, so werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

- (3) Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für
1. die Herstellung eines Hausanschlusses zu erstatten, wenn sich das anzuschließende Grundstück nicht an einer öffentlichen Straße befindet, in der eine Wasserversorgungsleitung liegt, sondern nur über ein fremdes Grundstück angeschlossen werden kann.
  2. Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Hausanschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

- (4) Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes Eigenleistungen für Erdarbeiten erbringen. Ausgenommen hiervon sind die Rohrverlegungen und die dazugehörigen Materialanlieferungen. Die Eigenleistung wird je lfdm. Rohrgraben mit 7,50 € (Bruttoendpreis) vergütet, soweit der Querschnitt 50 mm nicht überschreitet.

Bei einer Anschlussleitung über 50 mm Querschnitt erfolgt die Anrechnung der Eigenleistung durch eine Sondervereinbarung.

Soweit Nacharbeiten erforderlich werden, erfolgt keine Vergütung der Eigenleistung.

- (5) Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Verband angemessene Vorauszahlungen verlangen. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

## 6. Inbetriebsetzung

(§ 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 AVBWasserV)

- (1) Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- (2) Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung,

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 19% Mwst.
mindestens jedoch	25,00 €	29,75 €

## 7. Zahlung, Verzug

(§§ 25, 27 AVBWasserV)

- (1) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Ausgenommen hiervon sind die Abschlagszahlungen, die jeweils am 01.12., 01.02., 01.04., 01.06., 01.08. und 01.10. fällig sind.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede weitere schriftliche Zahlungserinnerung ein Betrag nach Maßgabe der Landesverordnung über die Kosten in Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung – VVKO –) berechnet. Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent/Monat des Forderungsbetrages für jeden angefangenen Monat des Verzugs zu entrichten.

## **8. Umsatzsteuer**

Die privatrechtlichen Preise und Kosten sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ein Entgelt und unterliegen derzeit

1. 7% für Wasserlieferungen und für Nebenleistungen zu Wasserlieferungen.
2. 19%, soweit es keine Nebenleistungen zu Wasserlieferungen sind.

## **9. Datenverarbeitung**

(zu § 5 Abs. 1 LDSG)

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Berechnung im Einzelfall erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung weiterverarbeitet werden.

## **10. Inkrafttreten**

- (1) Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten ab dem 01.06.2010.

Heide, den 27.05.2010

Wasserverband  
Norderdithmarschen

gez. Schallhorn

Arno Schallhorn  
Verbandsvorsteher